

Lehrlingsfond der Dorfbürger – Korporation Jonschwil ab 1907

Der vor über 100 Jahren beschlossene Lehrlingsfond der Dorfbürger von Jonschwil zeugt von grosser Weitsicht und Solidarität für Bildung und Berufsausbildung ihrer Mitbürger. Zu dieser Zeit war es keine Selbstverständlichkeit, eine Lehre oder eine weitergehende Schule zu besuchen. Vielfach musste auch dem Arbeitgeber ein sogenanntes «Lehrgeld» bezahlt werden, damit die Lehrstelle überhaupt angetreten werden konnte. Viele Familien lebten in grosser Armut. Der karge Lohn war eher «Tropfen auf den heissen Stein» als Garant für ein sorgenfreies Leben...

Von 1907 bis 1972 unterstützten die Dorfbürger Töchter und Söhne mit einem jährlichen Beitrag. Vor allem in den Anfangs- bis in die 60iger Jahren eine nicht zu unterschätzende Unterstützung.

Bildung / Ausbildung fördern

An der Genossenschaftsversammlung vom 27. September 1903 haben die Dorfbürger die Schaffung eines Lehrlingsfond beschlossen. Das Regulativ (Reglement) wurde am 19. September 1907 vom «hohen Regierungsrat des Kantons St. Gallen» genehmigt.

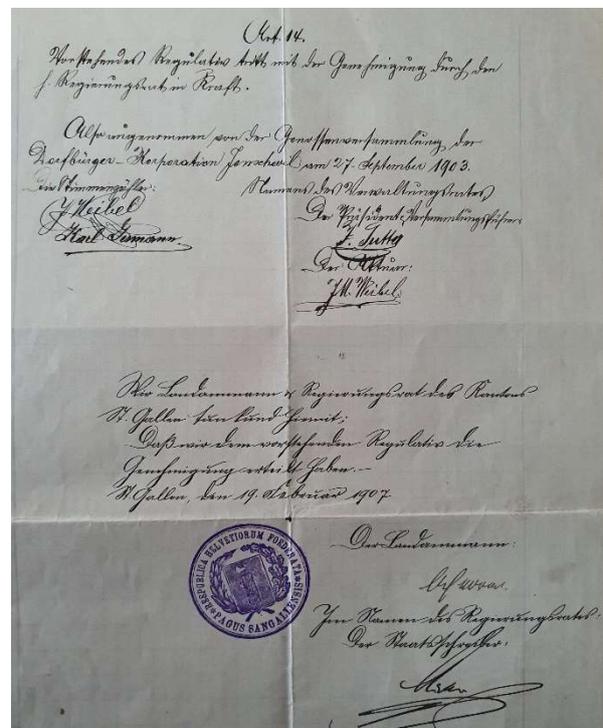
Wortlaut Genehmigung

Wir Landammann u Regierungsrat des Kantons St. Gallen ertheilen hiermit;
Dass wir dem vorliegenden Regulativ die Genehmigung erteilt haben.

St. Gallen, den 19. September 1907

Der Landammann **Scherrer** Heinrich
(* 12. Dez. 1847 in Nesslau; † 25. Nov. 1919 in St. Gallen)

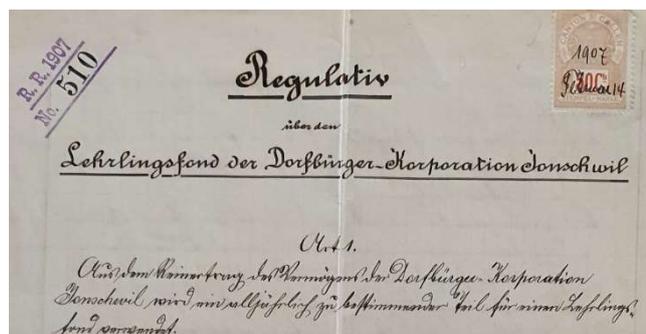
Im Namen des Regierungsrates.
Der Staatsratschreiber **Müller**



Regulativ

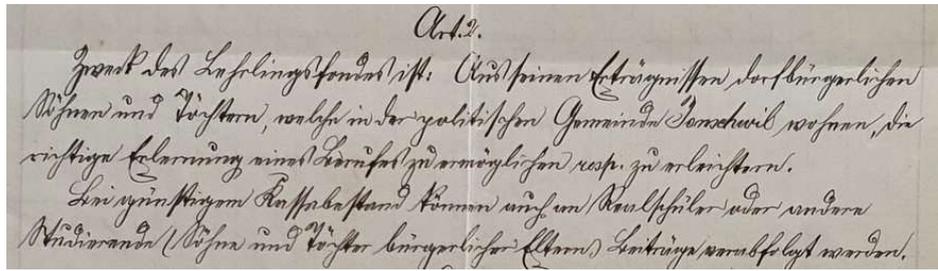
Art. 1

Aus dem Reinertrag der Dorfbürger-Korporation Jonschwil wird ein alljährlich zu bestimmender Teil für einen Lehrlingsfond verwendet.

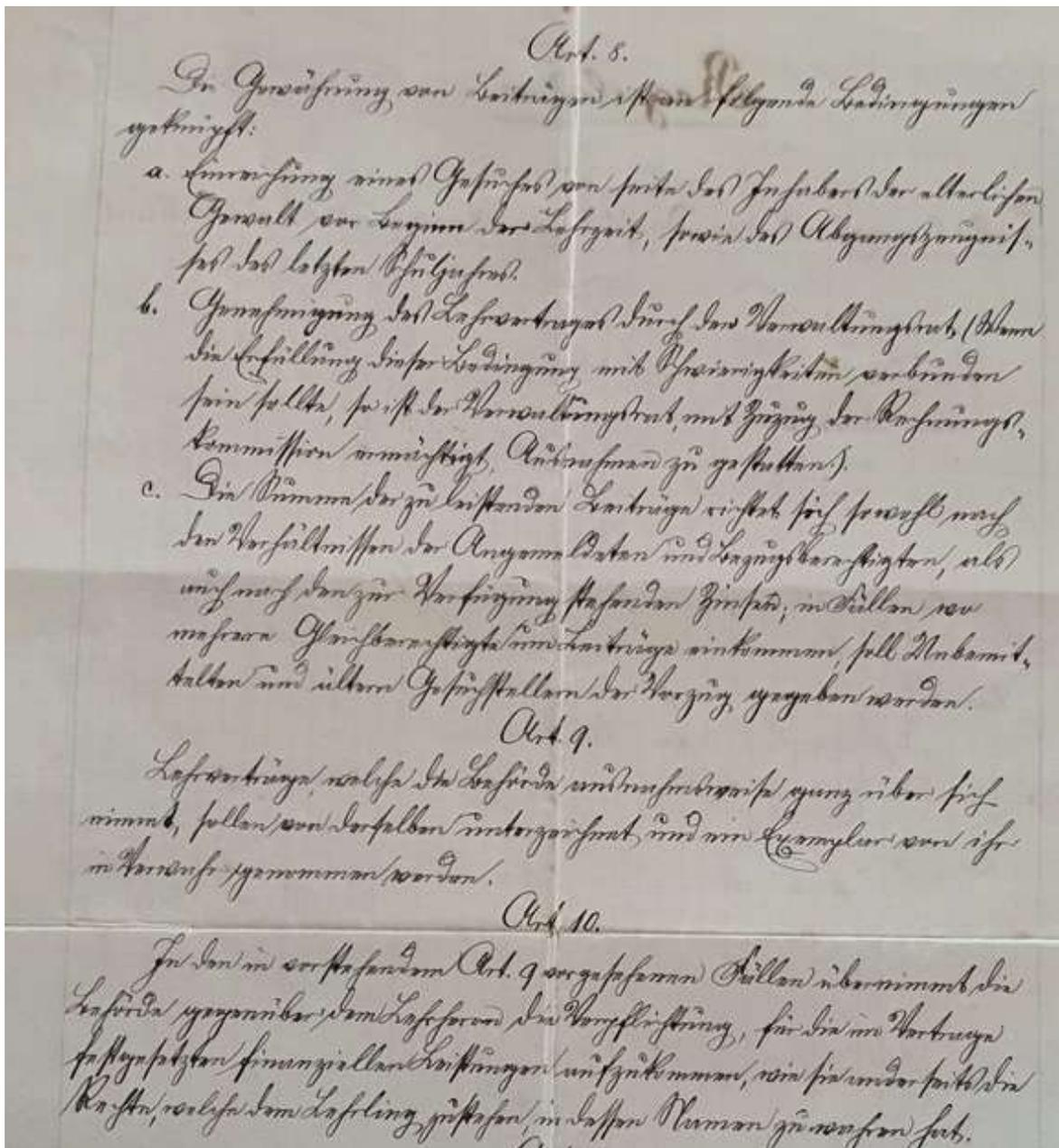


Art. 2

Zweck des Lehrlingsfond ist: Aus seinen Erträgen dorbürgerlicher Söhne und Töchter, welche in der politischen Gemeinde Jonschwil wohnen, die richtige Erlernung eines Berufes zu ermöglichen resp. zu erleichtern. Bei günstigem Kassabestand können auch an Real- schüler oder andere Studierende (Söhne und Töchter bürgerlicher Eltern) Beiträge verabfolgt werden.



in Artikel 8 werden die Bedingungen detailliert aufgeführt. Artikel 9 bis 11. regelt auch die Übernahme allfälliger Lehrverträge durch die Dorfbürger-Korporation.



Art. 8

Die Gewährung von Beiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft.

- a) Einreichung eines Gesuches von Seiten des Inhabers der elterlichen Gewalt vor Beginn der Lehrzeit, sowie das Abgangszeugnis des letzten Schuljahres
- b) Genehmigung des Lehrvertrages durch den Verwaltungsrat. Wenn die Erfüllung dieser Bedingung mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, so ist der Verwaltungsrat mit Zuzug der Rechnungskommission ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.
- c) Die Summe der zu leistenden Beiträge richtet sich sowohl nach den Verhältnissen der Angemeldeten und Bezugsberechtigten als auch nach den zur Verfügung stehenden Zinsen; in Fällen wo mehrere Gleichberechtigte um Beiträge einkommen, soll Unbemittelten und älteren Gesuchstellern der Vorzug gegeben werden.

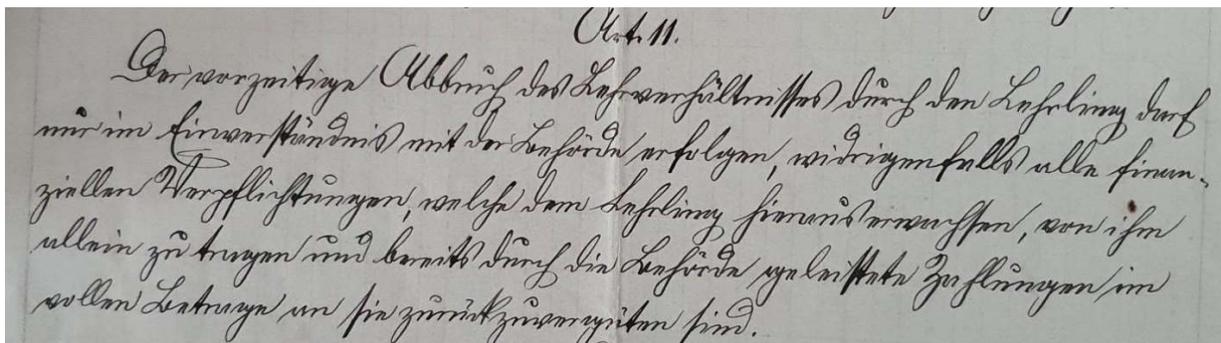
Art. 9

Lehrverträge, welcher die Behörde ausnahmsweise ganz über sich nimmt, sollen von derselben unterzeichnet und ein Exemplar von ihr in Verwahr genommen werden.

Art. 10

In dem im Art. 9 vorgesehenen Fällen übernimmt die Behörde die Verpflichtung, für die im Verträge festgesetzten finanziellen Leistungen aufzukommen, wie sie andererseits die Rechte, welche dem Lehrling zustehen, in dessen Namen zu wahren hat.

Art. 11



Der vorzeitige Abbruch des Lehrverhältnisses durch den Lehrling darf nur im Einverständnis mit der Behörde erfolgen, widrigenfalls all seine Verpflichtungen, welche dem Lehrling hieraus erwachsen, von ihm alleine zu tragen und bereits durch die Behörde geleisteten Zahlungen im vollen Betrage an sie zurückzuvergüten sind.

